TOP:	Viernheim, den 22.10.2018		
Federführendes Amt			
20 Kämmereiamt			
Aktenzeichen:			
Diktatzeichen:	Ro/Fi		
Drucksache:	IV-75-	-2018/XVIII	
Anlagen:			
Produkt/Kostenstelle:			,
Stand der Haushaltsmittel:			
Benötigte Mittel:			
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt		
Beratungsfolge		Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss		08.11.2018	

# Informationsvorlage

# Prüfauftrag zur Aufhebung der wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung

#### Mitteilung/Information

TOD:

Nach seitherigem Recht waren hessische Gemeinden im Falle eines defizitären Haushalts verpflichtet Straßenbeiträge zu erheben. Da die Kommunalaufsicht die Haushaltsgenehmigung beim Nichtvorhandensein einer solchen Satzung versagt hätte, wurde zum 01.01.2017 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge eingeführt. Im Mai dieses Jahres hatte der Hessische Landtag die Verpflichtung der Städte und Gemeinden Straßenbeiträge zu erheben, grundlegend verändert. Die bisherige Soll-Vorschrift zur Erhebung der Straßenbeiträge (§ 11 Kommunales Abgabengesetz (KAG)) wurde wieder in eine Kann-Vorschrift umgewandelt. Damit besteht keine Rechtsverpflichtung mehr zur Erhebung der Straßenbeiträge.

Mit Beschluss vom 19.06.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung beauftragt zu prüfen, wie sich ein eventueller Verzicht auf Straßenbeiträge auf kommende Haushalte auswirkt.

Am Beispiel einer grundhaften Sanierung soll dies näher erläutert werden:

### Grundhafte Sanierung der Saarlandstraße (Kosten sind geschätzt):

Beitragsfähige Kosten*	1.466.450 €
abzgl. 30% Gemeindeanteil	-439.935 €
verteilungsfähiger Betrag (=Straßenbeiträge)	1.026.515 €

<sup>\*</sup>Es wird unterstellt, dass die beitragsfähigen Kosten = Herstellungskosten sind.

## Verbuchung der Beiträge:

Die Kosten für die Sanierung sowie die wiederkehrenden Beiträge werden im Finanzhaushalt verbucht. Das bedeutet, die Beiträge dienen (zeitversetzt) zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme. Fallen die Beiträge weg, muss die Finanzierungslücke über Kredit ausgeglichen werden.

#### Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt:

- Straßen sind als Vermögensgegenstände abzuschreiben. Die hieraus resultierenden Aufwendungen belasten das ordentliche Ergebnis. Diese Aufwendungen entstehen in jedem Fall.
  - Herstellungskosten: 1.466.450 € hiervon AfA (30 Jahre) 48.882 €/Jahr
- Nach § 38 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist für empfangene Investitionsbeiträge (Straßenbeiträge) ein Sonderposten (SoPo) in der Bilanz auszuweisen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten fließen mit entlastender Wirkung in das ordentliche Ergebnis und schaffen somit einen teilweisen Ausgleich für die Belastungen durch Abschreibungen. Soweit auf die Erhebung von Straßenbeiträgen verzichtet wird, fällt diese Ertragsposition aus.
  - Straßenbeiträge insgesamt: 1.026.515 € hiervon SoPo (30 Jahre) = 34.218 €/Jahr
- Sollten beitragsfähige Maßnahmen kreditfinanziert werden, wovon auszugehen ist, entstehen Zinsbelastungen, die das ordentliche Ergebnis zusätzlich belasten. Außerdem muss die Tilgung ebenfalls im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden.
  - Kreditbedarf: 1.026.515 €, durchschnittliche Zinsen 4%, 30 Jahre Tilgung = Annuität rund 60.000 €
- Wird auf Straßenbeiträge verzichtet, entstehen für die geplante Teilzeitkraft keine Personalkosten.
  - geplante Personalkosten: ca. 27.360 €/jährlich

#### Auswirkungen auf den Finanzhaushalt

- Einzahlungen aus Straßenbeiträgen senken den Kreditbedarf und verbessern insgesamt die Liquidität.
  - Senkung des Kreditbedarfs um: 1.026.515 €
- Kreditfinanzierte beitragsfähige Maßnahmen erhöhen die Tilgung. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss so hoch sein, dass die ordentliche Tilgung gewährleistet ist. Damit muss der Ausgleich im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden (s. oben).
  - Kreditbedarf: 1.026.515 €, 30 Jahre Tilgung, gleichbleibende Raten, = 34.218 €/Jahr
- Durch die Finanzierung des beitragsfähigen Anteils über Kredite erhöht sich kontinuierlich der Schuldenstand.
- Um den Kreditbedarf im jeweiligen Jahr nicht über Gebühr zu strapazieren, müssten weitere wichtige Investitionsmaßnahmen evtl. zurückgestellt werden.

#### Zusammenfassung:

Zusammengefasst ergeben sich bei der Abschaffung der Straßenbeiträge jährlich folgende monetäre Auswirkungen:

#### Ergebnishaushalt

Wegfall der Bildung von SoPo	34.218 €
Zinsen und Tilgung	60.000€
Zwischensumme	94.218 €
zusätzliche Personalkosten entfallen	<u>-27.360</u> €
Mehrkosten	66.858 €

#### **Finanzhaushalt**

Mehrkosten	1.060.733 €
Tilgungsrate	34.218 €
Erhöhung des Kreditbedarfs	1.026.515 €

#### Fazit:

Damit sind die finanziellen Auswirkungen im Ergebnishaushalt eher gering, im Finanzhaushalt jedoch umso wesentlicher.

### Ausgleich durch Erhöhung der Grundsteuer B

Vielerorts wird in Erwägung gezogen, einen Ausgleich für entgangene Straßenbeiträge durch die Erhöhung der Grundsteuer B zu schaffen. Hierbei muss zuerst vergegenwärtigt werden, dass die Straßenbeiträge im Finanzhaushalt und die Grundsteuer im Ergebnishaushalt vereinnahmt werden. Grundsteuer B dient als allgemeines Deckungsmittel und kann nicht zweckgebunden verwendet werden. Damit ist ein direkter Ausgleich nicht möglich.

Vielmehr müsste eine Rücklage auf Grundlage des erhöhten Grundsteueraufkommens gebildet werden. Eine Rücklage kann aber nur gebildet werden, wenn ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts in der Jahresrechnung ausgewiesen wird und keine Fehlbeträge aus Vorjahren vorhanden sind, die mit dem Überschuss auszugleichen sind.

#### Fazit:

Die Voraussetzungen, um eine entsprechende Rücklage bilden zu können, sind aufgrund der Fehlbeträge aus Vorjahren derzeit in Viernheim nicht gegeben. Nach dem Ausgleich der Fehlbeträge muss vordringlich eine Ergebnisrücklage von mehreren Millionen Euro aufgebaut werden, um zukünftig bei schlechter Haushaltslage den Haushalt ausgleichen zu können. Der Ausgleich von entgangenen Straßenbeiträgen durch Mittel aus dem Ergebnishaushalt ist deshalb aus derzeitiger Sicht längerfristig nicht möglich.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird von vorgenanntem Sachverhalt Kenntnis gegeben.

# Aktualisierung vom 07.11.2019:

# Anmerkungen zum Fazit (Seite 3):

Aufgrund der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung war es möglich zum 31.12.2018 einmalig die Fehlbeträge aus Vorjahren gegen die Nettoposition auszubuchen. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Viernheim Gebrauch genommen. Damit bestehen derzeit keine Fehlbeträge aus Vorjahren.

Mit eventuellen Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis ist es nun möglich eine Ergebnisrücklage auszubauen. Die Priorität muss aber im ersten Schritt auf dem Aufbau einer Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts bei schlechter Haushaltslage liegen.